

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<b>I Mitteilungen</b>	
	<b>Kommission</b>	
95/C 310/01	ECU.....	1
95/C 310/02	Dauerausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 570/88 der Kommission vom 16. Februar 1988 über den Verkauf von Billigbutter und die Gewährung einer Beihilfe für Butter und Butterfett für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln .....	2
95/C 310/03	Mitteilung der im Rahmen verschiedener Ausschreibungsverfahren in der Landwirtschaft gefaßten Beschlüsse (Milch und Milcherzeugnisse) .....	2
95/C 310/04	Informationsverfahren — Technische Vorschriften (¹) .....	3
95/C 310/05	Genehmigung einer staatlichen Beihilfe nach den Artikeln 92 und 93 EG-Vertrag — Fälle, in denen die Kommission keine Einwände erhebt — Staatliche Beihilfe N 135/95 (¹) .....	4
95/C 310/06	Zusammenfassung der laufenden Ausschreibungen, veröffentlicht im <i>Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften</i> , die von der Europäischen Gemeinschaft finanziert werden (Europäischer Entwicklungsfonds (EEF) sowie EG-Haushalt) (Woche vom 14. bis 18. November 1995) .....	6

II *Vorbereitende Rechtsakte***Rat**

95/C 310/07	Zustimmung Nr. 7/95 des Rates gemäß Artikel 55 Absatz 2 Buchstabe c) des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl zur Gewährung finanzieller Beihilfen in Höhe von 18 500 000 ECU aus den Unterlagen des Artikels 50 dieses Vertrags für 29 Vorhaben der Technischen Forschung Kohle 1995 durch die Kommission . . . . .	7
95/C 310/08	Zustimmung Nr. 8/95 — Einstimmige Zustimmung des Rates gemäß Artikel 54 Absatz 2 des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl zur Gewährung von Darlehen im Rahmen des 12. Programms zur Finanzierung von Wohnungen für Arbeitnehmer der EGKS-Industrien . . . . .	7
95/C 310/09	Zustimmung Nr. 9/95 des Rates gemäß Artikel 55 Absatz 2 Buchstabe c) des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl zur Annahme einer Reserveliste von Stahlforschungsvorhaben . . . . .	8
95/C 310/10	Zustimmung Nr. 10/95 — Einstimmige Zustimmung des Rates gemäß Artikel 95 des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl zur Gewährung eines Darlehens an die SIDEX SA, Galati (Rumänien) . . . . .	8
95/C 310/11	Zustimmung Nr. 11/95 — Einstimmige Zustimmung des Rates gemäß Artikel 95 des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl zu einer staatlichen Beihilfe (Österreich) an die Voest Alpine Erzberg GmbH . . . . .	9
95/C 310/12	Zustimmung Nr. 12/95 — Einstimmige Zustimmung des Rates gemäß Artikel 54 Absatz 2 des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl zur Mitfinanzierung der Arbeiten im Zusammenhang mit dem Bau einer Hochgeschwindigkeitsbahnstrecke zwischen Rom und Neapel . . . . .	9

**Kommission**

95/C 310/13	Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates über ein Mehrjahresprogramm zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit im Energiebereich — SYNERGY-Programm . . . . .	10
95/C 310/14	Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates über die Unterstützung der Bevölkerungspolitik und -programme in den Entwicklungsländern . . . . .	13

**Berichtigungen**

95/C 310/15	VM/UNIX (ABl. Nr. C 284 vom 28. 10. 1995, S. 20) . . . . .	16
95/C 310/16	Entwicklung und Wartung von Anwendersoftware für die Datenbank über neue Chemikalien und die Datenbank über vorhandene Chemikalien (ABl. Nr. C 279 vom 25. 10. 1995, S. 30) . . . . .	16

## I

(Mitteilungen)

## KOMMISSION

ECU (1)

21. November 1995

(95/C 310/01)

Betrag in nationaler Wahrung fur eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken	38,5042	Finnmark	5,59796
Danische Krone	7,25782	Schwedische Krone	8,70447
Deutsche Mark	1,87267	Pfund Sterling	0,855114
Griechische Drachme	310,027	US-Dollar	1,32842
Spanische Peseta	161,044	Kanadischer Dollar	1,79443
Franzosischer Franken	6,46010	Japanischer Yen	134,901
Irishes Pfund	0,828863	Schweizer Franken	1,51334
Italienische Lira	2114,26	Norwegische Krone	8,26875
Hollandischer Gulden	2,09704	Islandische Krone	85,7096
osterreichischer Schilling	13,1766	Australischer Dollar	1,78431
Portugiesischer Escudo	195,982	Neuseelandischer Dollar	2,03589
		Sudafrikanischer Rand	4,84375

Die Kommission verfugt jetzt uber einen Fernschreiber mit Abrufmoglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Wahrungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind borsentaglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brussel wahlen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse des Ecu auslost;
- den Ablauf der Ubertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

*Vermerk:* Auerdem verfugt die Kommission uber einen Fernschreiber mit Abrufmoglichkeit (unter Nr. 21791) und einen Fernkopierer mit Abrufmoglichkeit (unter Nr. 296 10 97), uber die die jeweils relevanten Daten zur Berechnung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anwendbaren Umrechnungskurse taglich abgefragt werden konnen.

(1) Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), zuletzt geandert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. Nr. L 189 vom 4. 7. 1989, S. 1).

Beschlu 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europaischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).

Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europaischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

**Dauerausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 570/88 der Kommission vom 16. Februar 1988 über den Verkauf von Billigbutter und die Gewährung einer Beihilfe für Butter und Butterfett für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln**

(95/C 310/02)

(Abl. Nr. L 55 vom 1. 3. 1988, S. 31)

**Ausschreibung Nr. 172**

Datum des Kommissionsbeschlusses: 17. November 1995

(in ECU/100 kg)

Formel			A/C—D		B	
Verwertung			Mit Indikatoren	Ohne Indikatoren	Mit Indikatoren	Ohne Indikatoren
Mindestpreis	Butter ≥ 82 %	In unverändertem Zustand	—	—	—	—
		Butterfett	—	—	—	—
Verarbeitungssicherheit		In unverändertem Zustand	—		—	
		Butterfett	—		—	
Höchstbeihilfe	Butter ≥ 82 %		125	121	—	121
	Butter < 82 %		—	116	—	—
	Butterfett		154	150	154	150
	Rahm		—	—	54	—
Verarbeitungssicherheit	Butter		145	—	—	—
	Butterfett		180	—	180	—
	Rahm		—	—	61	—

**Mitteilung der im Rahmen verschiedener Ausschreibungsverfahren in der Landwirtschaft gefaßten Beschlüsse (Milch und Milcherzeugnisse)**

(95/C 310/03)

(Siehe Mitteilung im Abl. Nr. L 360 vom 21. 12. 1982, S. 43)

(in ECU/100 kg)

Dauerausschreibung	Ausschreibung Nr.	Datum des Kommissionsbeschlusses	Höchstbeihilfe	Bestimmungs-sicherheit
Verordnung (EWG) Nr. 429/90 der Kommission vom 20. Februar 1990 über die Gewährung einer Beihilfe im Ausschreibungsverfahren für Butterfett zum unmittelbaren Verbrauch in der Gemeinschaft (Abl. Nr. L 45 vom 21. 2. 1990, S. 8)	132	17. 11. 1995	179	203

### Informationsverfahren — Technische Vorschriften

(95/C 310/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

- Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. Nr. L 109 vom 26. 4. 1983, S. 8);
- Richtlinie 88/182/EWG des Rates vom 22. März 1988 zur Änderung der Richtlinie 83/189/EWG (ABl. Nr. L 81 vom 26. 3. 1988, S. 75).

Der Kommission übermittelte einzelstaatliche Entwürfe von technischen Vorschriften:

Bezugsangaben (*)	Titel	Termin des Ablaufs des dreimonatigen Status quo (**)
95/293/F	B 11-21 A: schnurlose Telefonendgeräte CT2/CAI (kombiniert zur gemischten öffentlichen und privaten Verwendung)	11. 12. 1995
95/294/F	B 11-22 A: private Basisstationen CT2/CAI und damit verbundene schnurlose Telefonendgeräte (optional)	11. 12. 1995
95/295/UK	Verordnungen über Meßgeräte (Längenmeßgeräte) (Änderung)	15. 12. 1995
95/296/GR	Handelsrechtliche Bestimmung „Verwendungsverbot der Begriffe ‚Pelz‘ und ‚ökologisch‘ für Kleidungsstücke aus Synthetikfasern“	13. 12. 1995
95/297/F	Erlaß mit der Festlegung von Vorschriften für die Übereinstimmung von Gasgeräten mit den entsprechenden Normen, sofern sich die Geräte innerhalb von Wohnhäusern und ihren Nebengebäuden oder in Wohnwagen, Wohnmobilen oder umgebauten Kastenwagen befinden	14. 12. 1995

(\*) Jahr, Registriernummer, Staat.

(\*\*) Termin für die Stellungnahmen der Kommission und der Mitgliedstaaten.

(\*) Das übliche Informationsverfahren gilt nicht für die Notifizierungen „Pharmakopöe“.

(\*) Keine Stillhaltefrist, da die Kommission die Begründung der Dringlichkeit anerkannt hat.

Die Kommission erinnert an ihre Stellungnahme vom 1. Oktober 1986 (ABl. Nr. C 245 vom 1. 10. 1986, S. 4), nach der ihres Erachtens eine technische Vorschrift, die in den Geltungsbereich der Vorschriften der Richtlinie 83/189/EWG fällt, deren Entwurf der Kommission nicht mitgeteilt worden ist und für die die Verpflichtung des Status quo nicht eingehalten worden ist, gegenüber Dritten nicht kraft des Rechtssystems des betreffenden Mitgliedstaats durchsetzbar ist. Die Kommission ist deshalb der Ansicht, daß die am Rechtsstreit beteiligten Parteien von den einzelstaatlichen Gerichten die Ablehnung der Durchführung einzelstaatlicher technischer Vorschriften, die nicht gemäß den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft mitgeteilt worden sind, erwarten können.

Informationen über diese Mitteilung sind bei den einzelstaatlichen Diensten erhältlich, deren Liste im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 67 vom 17. März 1989 veröffentlicht wurde.

**Genehmigung einer staatlichen Beihilfe nach den Artikeln 92 und 93 EG-Vertrag****Fälle, in denen die Kommission keine Einwände erhebt****Staatliche Beihilfe N 135/95**

(95/C 310/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

**Zusammenfassung der Kommissionsentscheidung, keine Einwände gegen die FuE, Umweltschutz- und Ausbildungsbeihilfen zu erheben, die die österreichische Regierung an Opel Austria zur Unterstützung seiner Ausgaben für das Familie-0-Motorenprojekt zu gewähren beabsichtigt**

Mit Schreiben vom 3. Februar übermittelte die EFTA-Überwachungsbehörde der Kommission ein ihr am 4. November 1994 notifiziertes Vorhaben der österreichischen Behörden zur Gewährung staatlicher Beihilfen auf der Grundlage des Garantiegesetzes von 1977 an Opel Austria, eine 100%ige Tochtergesellschaft der General Motors Corp. Detroit. Das Vorhaben betrifft FuE-, Umweltschutz- und Ausbildungsbeihilfen im Zusammenhang mit der Entwicklung und Herstellung eines neuen Familie-0-Motors im Opel Austria-Werk in Aspern/Wien.

Die FuE-, Umweltschutz- und Ausbildungsaufwendungen sind auf den Opel-Beschluß zurückzuführen, aufgrund eines neuen Kraftübertragungskonzepts einen neuen kompakten Benzinmotor (Familie 0) zu entwickeln. Der zum einen mit drei und zum anderen mit vier Zylindern entwickelte Motor wird weniger Benzin verbrauchen und weniger Abgase ausstoßen und soll auch leichter wiederverwertbar sein. Kennzeichnend für den neuen Motor ist ein völlig neues Steuersystem.

Die Prozeßentwicklungskosten betreffen neue Verfahren zur Herstellung von Kurbelwellen und Pleuel sowie die Verwendung neuer Werkstoffe für die Herstellung von Pleuel. Außerdem werden eine neue Logistik, ein neues Layout und neue Produktionskontrollsysteme verwendet. Die Innovationen führen zu einer neuen Modulproduktion.

Obwohl ein Teil der Entwicklungsarbeiten im Technischen Entwicklungszentrum in Rüsselsheim, Deutschland, ausgeführt wird, wird Opel Austria für die Kosten aufkommen und werden alle geistigen Eigentumsrechte, die als Ergebnis dieser Arbeiten für den Familie-0-Motor erworben werden, auf Opel Austria übertragen. Opel Austria wird der ausschließliche Inhaber dieser Rechte sein und Gebühren verlangen, falls der Motor in anderen Werken des General-Motors-Konzerns hergestellt wird.

Die Aufwendungen im Bereich des Umweltschutzes betreffen Investitionen für das Reinigen und Waschen der Motorkomponenten, wodurch Abwässer und Lärmbelästigungen die gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte wesentlich unterschreiten werden.

Die Ausbildungskosten betreffen die Lehrmittel der Ausbilder sowie Reisen zu nicht unternehmensspezifischen grundlegenden Ausbildungsmaßnahmen in den Bereichen Qualitätskontrolle, Hydraulik und Pneumatik sowie EDV-Kenntnisse. Die innerbetriebliche Ausbildung erstreckt sich auf Problemlösung sowie Wartungs- und Instandsetzungstechniken für die neuen Produktionsverfahren.

Das Projekt wird während des Zeitraums 1994—1998 durchgeführt und kostet insgesamt 4 913 Mio. ÖS, von denen 3 421 Mio. ÖS normale Investitionen betreffen, die nicht förderungswürdig sind. Der Familie-0-Motor wird ausschließlich in Aspern mit einer Jahreskapazität von 500 000 Stück hergestellt. Die Produktionskapazitäten für den Familie-1-Motor werden im gleichen Zuge von gegenwärtig jährlich 452 000 auf 160 000 Stück herabgesetzt. Die Beschäftigung in Aspern wird von 2 700 auf 3 000 Personen aufgestockt.

Die geplanten Beihilfen für produktbezogene FuE werden sich auf 93,8 Mio. ÖS belaufen und eine Intensität von 15 % haben, während für die prozeßbezogene FuE und für Innovationen Beihilfen in Höhe von 72,8 Mio. ÖS mit einer Intensität von 10 % vorgesehen sind. Die Umweltschutzausgaben sollen mit 30 %, also mit einer Beihilfe von 29,7 Mio. ÖS bezuschußt werden. Die Beihilfen für grundlegende Ausbildungsmaßnahmen werden 8 Mio. ÖS betragen und damit eine Intensität von 50 % erreichen, während für die innerbetriebliche Ausbildung 6 Mio. ÖS mit einer Intensität von 25 % gewährt werden sollen. Im Verhältnis zu den Gesamtkosten des Projekts von 4 913 Mio. ÖS erreichen die gesamten vorgesehenen Beihilfen eine Intensität von 4,3 %.

Die verantwortlichen Behörden werden die korrekte Durchführung der geförderten Projekte einschließlich der in Deutschland stattfindenden Ausgaben durch unabhängige Wirtschaftsprüfer kontrollieren lassen.

Die geplanten Beihilfen werden in Anwendung genehmigter Beihilferegelungen (Garantiegesetz von 1977 und FuE-Regelung der Stadt Wien) gewährt und müssen aufgrund des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen in der Kfz-Industrie notifiziert werden. Angesichts des

umfangreichen innergemeinschaftlichen PKW-Handels drohen die Beihilfemaßnahmen, die das Unternehmen von einem Teil seiner FuE-Umweltschutz- und Ausbildungskosten befreit, zweifelsohne den Wettbewerb unter den Kraftfahrzeugherstellern zu verfälschen und den Handel innerhalb der Gemeinschaft im Sinne des Artikels 92 Absatz 1 EG-Vertrag und des Artikels 61 Absatz 1 EWR-Abkommen zu beeinträchtigen.

In Übereinstimmung mit dem Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen in der Kfz-Industrie und dem Gemeinschaftsrahmen für staatliche Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen<sup>(1)</sup> erkennt die Kommission die potentiellen positiven Wirkungen der FuE auf die wirtschaftliche Entwicklung an und ist Beihilfen zugunsten dieser Tätigkeit nicht abgeneigt, sofern sie die Handelsbedingungen nicht in einer dem EG-Vertrag zuwiderlaufenden Weise beeinträchtigen. Bei der Beurteilung diesbezüglicher Beihilfen werden mehrere Faktoren berücksichtigt, wie Art des Vorhabens, der tatsächlich innovative Charakter der Produkte oder Prozesse, technisches und finanzielles Risiko und Gefahr der Wettbewerbsverfälschung.

Beihilfen für industrielle Grundlagenforschung sollten generell 50 % der förderungswürdigen Kosten nicht überschreiten. Mit zunehmender Marktnähe einer Tätigkeit, einschließlich Produkt- und Prozeßentwicklung, sollen die Beihilfen nach Auffassung der Kommission schrittweise abnehmen. Den Entwicklungsausgaben geht angewandte Forschung voraus, die vor der Beihilfegenehmigung durchgeführt und nicht gefördert wurde. Da Produktentwicklung noch näher am Markt stattfindet, haben die österreichischen Behörden eine Beschränkung der Beihilfeintensität auf 15 % vorgeschlagen, die die Kommission für zulässig hält.

Bei der Prozeßentwicklung dieses Projekts fallen sowohl Entwicklungsausgaben als auch Investitionen in Innovationen an. Die Kommission hat in früheren Fällen<sup>(2)</sup> nie mehr als eine Beihilfeintensität von 8 bis 10 % genehmigt. Da sich der Vorschlag der österreichischen Behörden hierauf beschränkt, kann ihn die Kommission genehmigen.

Die Entwicklungsausgaben sind von einem unabhängigen Sachverständigen untersucht worden und betreffen nach dessen Auffassung tatsächliche Innovationen auf europäischer Ebene. Der neue Motor ist insofern innovativ, als für seine Herstellung mehrere unterschiedliche und zum Teil völlig voneinander getrennte Technologien miteinander verbunden werden müssen, um die Nachteile eines 3-Zylinder-Layout auszugleichen. 3-Zylinder-Layouts sind in Europa lange Zeit nicht verwendet worden. Ihre Einführung ist mit erheblichen Risiken verbunden, was Laufruhe und Ausgewogenheit und folglich ihre Akzeptanz betrifft. Abgesehen vom allgemeinen Design gehören zu den spezifisch innovativen Aspekten des Motors das elektronische Motorsteuersystem.

Im Bereich der Prozeßentwicklung müssen verschiedene Elemente des Produktionsprozesses auf europäischer Ebene als innovativ angesehen werden. Auch diese sind hinsichtlich Effizienz und Praktikabilität für das Unternehmen mit erheblichen Risiken behaftet. Hierfür lassen sich folgende Gründe anführen: die neue Maschinenaufstellung in Mäanderform, die aus der gleichzeitigen Herstellung der Familie-0- und 1-Motoren resultiert, besondere Schleif- und Feinbohrverfahren für verschiedene Motorenkomponenten sowie die Verwendung eines völlig neuen Werkstoffs für das Cracken der Pleuel. Außerdem wird das ANDON-System für die Produktionskontrolle und -verbesserung bei diesem Vorhaben zum erstenmal auf europäischer Ebene angewandt. Schließlich wird auch ein innovatives System für die Entfernung des Kühlmittels aus den Maschinen verwendet.

Die von den österreichischen Behörden geplante Beihilfe für Produktentwicklungsausgaben beschränkt sich auf eine Bruttointensität von 15 % bzw. eine Intensität von 10 %. Sie bewegen sich also innerhalb der aufgrund des Kfz- und des FuE-Gemeinschaftsrahmens zulässigen Grenzen und stimmen mit den in anderen Fällen in der Kfz-Industrie genehmigten Intensitäten überein. Die förderfähigen Kosten, die als Grundlage zur Berechnung dieser Intensitäten dienen, stimmen mit den Kategorien überein, die in Anhang II zum FuE-Gemeinschaftsrahmen aufgelistet werden. Wie oben erläutert, beinhalten sowohl das Produkt als auch die neuen Prozesse einen hohen Grad an Risiko für das Unternehmen. Die Beihilfen bieten somit für das Unternehmen einen Anreiz, zusätzliche Anstrengungen im Bereich der Motorenentwicklung über seine normalen Tätigkeiten hinaus zu unternehmen.

Der Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen in der Kfz-Industrie läßt auch Umweltschutzbeihilfen zu, wenn diese mit dem Gemeinschaftsrahmen für staatliche Umweltschutzbeihilfen<sup>(3)</sup> im Einklang stehen. Darin steht, daß außergewöhnliche Investitionskosten „zur Verringerung oder Beseitigung der Verschmutzungen oder Belastungen oder für die Einführung neuer Produktionsverfahren, die dieselbe Wirkung haben“, bis zu 15 % brutto gefördert werden können, wenn die Investitionen zu einer Anpassung an die neuen Normen führen, und bis zu 30 %, wenn die erzielten Ergebnisse weit über die Normen hinausgehen oder keine Normen bestehen.

Die Investitionen in neue Reinigungs- und Waschprozesse für die Motorenkomponenten führen zu einer erheblichen Reduzierung der Abwässer und zu ihrer Verwertung. Die Investitionen gehen entweder über die bestehenden nationalen Normen hinaus oder sind insoweit freiwillig, als keine Normen bestehen. Außerdem führt der neue „kalte“ Funktions- und Isolationstest zu Herabsetzungen der Emissionen. Ferner wird der Öldunst durch neue Verdampfungssysteme in den Werkhallen weit unter die Grenzwerte herabgesetzt und wird die

(1) ABl. Nr. C 83 vom 11. 4. 1986.

(2) Vgl. Beihilfe an VW Brüssel (C 12/90) und an SEVEL Val di Sangro (N 396/94).

(3) ABl. Nr. C 72 vom 10. 3. 1994.

Lärmbelästigung aufgrund von Lüftungssystemen ebenfalls die Grenzwerte unterschreiten.

Die förderfähigen Kosten begrenzen sich auf spezifische Investitionen zur Erreichung der Umweltschutzziele; sie enthalten keine allgemeinen Investitionskosten, die nicht dem Umweltschutz dienen, und auch keine Investitionen zur Erhöhung oder Ersetzung von Kapazitäten. Die von den österreichischen Behörden geplanten Beihilfen beschränken sich auf eine Bruttointensität von 30 % und bewegen sich damit innerhalb der in den Randnummern 3.2.3.B und 3.2.3.C des Gemeinschaftsrahmens vorgesehenen Grenzen. Sie stehen folglich im Verhältnis zur Verbesserung des Umweltschutzes.

Für die Entwicklung der neuen Produkte und Produktionsprozesse sowie die Einführung einer neuen Montagestruktur sieht das Vorhaben Maßnahmen zur Ausbildung der Beschäftigten des Unternehmens vor. Die diesbezüglichen Ausgaben umfassen nicht die Löhne des Auszubildenden und betreffen, wie oben erklärt wurde, inner- und außerbetriebliche Ausbildung. Aufgrund des innovativen Charakters des Vorhabens wird davon ausgegangen, daß sich die Fertigkeiten der Beschäftigten durch die Ausbildungsmaßnahmen tatsächlich qualitativ verändern werden. Die Grundausbildung ist nicht unter-

nehmensspezifisch. Die geplanten Beihilfen sind deswegen und aufgrund ihrer angemessenen Höhe in Übereinstimmung mit den Vorschriften für Ausbildungsbeihilfen im Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen in der Kfz-Industrie zulässig.

Somit sind die von der österreichischen Regierung vorgeschlagenen FuE-, Umweltschutz- und Ausbildungsbeihilfen für Opel Austria mit Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag und Artikel 61 Absatz 3 Buchstabe c) EWR-Abkommen vereinbar, da sie mit den Kriterien für FuE-, Umweltschutz- und Ausbildungsbeihilfen des Gemeinschaftsrahmens für Beihilfen an die Kfz-Industrie übereinstimmen.

Aus diesen Gründen hat die Kommission gemäß Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag beschlossen, keinen Einwand gegen das Vorhaben der österreichischen Behörden zur Gewährung von produktbezogenen FuE-Beihilfen in Höhe von 93,8 Mio. ÖS, Beihilfen für prozeßbezogene FuE-Ausgaben und innovative Investitionen in Höhe von 72,8 Mio. ÖS, Umweltschutzbeihilfen von 29,7 Mio. ÖS und Ausbildungsbeihilfen von 14 Mio. ÖS zu erheben, wobei sie davon ausgeht, daß die notifizierten Beihilfeintensitäten eingehalten werden.

**Zusammenfassung der laufenden Ausschreibungen, veröffentlicht im *Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, die von der Europäischen Gemeinschaft finanziert werden (Europäischer Entwicklungsfonds (EEF) sowie EG-Haushalt)**

(Woche vom 14. bis 18. November 1995)

(95/C 310/06)

Nummer der Ausschreibung	Nummer und Datum des Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften „S“	Land	Gegenstand der Leistung	Angebotsabgabedatum
4075	S 219, 16. 11. 1995	Äthiopien	ET-Addis Abeba: Fahrzeuge und Maschinenpark ( <i>Ergänzende Angaben</i> )	4. 1. 1996
4029	S 220, 17. 11. 1995	Mauritius	MU-Rose Hill: Möbel, verschiedene Ausrüstungen und Computernetz	16. 2. 1996



## II

(Vorbereitende Rechtsakte)

## RAT

## ZUSTIMMUNG Nr. 7/95

**des Rates gemäß Artikel 55 Absatz 2 Buchstabe c) des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl zur Gewährung finanzieller Beihilfen in Höhe von 18 500 000 ECU aus den Unterlagen des Artikels 50 dieses Vertrags für 29 Vorhaben der Technischen Forschung Kohle 1995 durch die Kommission**

(95/C 310/07)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat mit Schreiben vom 19. Juni 1995 den Rat der Europäischen Union gemäß Artikel 55 Absatz 2 Buchstabe c) des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl um die Zustimmung zur Gewährung finanzieller Beihilfen in Höhe von 18 500 000 ECU für 29 Vorhaben der Technischen Forschung Kohle 1995 gebeten.

Diese Beihilfen teilen sich wie folgt auf:

- gemeinschaftliches Kohleforschungsprogramm: 18 349 000 ECU,
- Verbreitung der Ergebnisse und damit verbundene Kosten: 150 200 ECU.

Der Rat hat die von der Kommission erbetene Zustimmung auf seiner 1875. Tagung am 23. Oktober 1995 erteilt.

*Im Namen des Rates*

*Der Vorsitzende*

J. SAAVEDRA ACEVEDO

## ZUSTIMMUNG Nr. 8/95

**Einstimmige Zustimmung des Rates gemäß Artikel 54 Absatz 2 des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl zur Gewährung von Darlehen im Rahmen des 12. Programms zur Finanzierung von Wohnungen für Arbeitnehmer der EGKS-Industrien**

(95/C 310/08)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat mit Schreiben vom 4. Juli 1995 den Rat der Europäischen Union gemäß Artikel 54 Absatz 2 des EGKS-Vertrags um Zustimmung zur Gewährung von Darlehen im Rahmen des 12. Programms zur Finanzierung von Wohnungen für Arbeitnehmer der EGKS-Industrien gebeten.

Der Rat hat die von der Kommission beantragte Zustimmung auf seiner 1880. Tagung am 6. November 1995 erteilt.

*Im Namen des Rates*

*Der Vorsitzende*

J. M. EGUIAGARAY

**ZUSTIMMUNG Nr. 9/95**

**des Rates gemäß Artikel 55 Absatz 2 Buchstabe c) des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl zur Annahme einer Reserveliste von Stahlforschungsvorhaben**

(95/C 310/09)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat mit Schreiben vom 21. September 1995 den Rat der Europäischen Union gemäß Artikel 55 Absatz 2 Buchstabe c) des EGKS-Vertrags um Zustimmung zur Annahme einer Reserveliste von Stahlforschungsvorhaben gebeten.

Der Rat hat die von der Kommission beantragte Zustimmung auf seiner 1880. Tagung am 6. November 1995 erteilt.

*Im Namen des Rates*

*Der Vorsitzende*

J. M. EGUIAGARAY

---

**ZUSTIMMUNG Nr. 10/95**

**Einstimmige Zustimmung des Rates gemäß Artikel 95 des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl zur Gewährung eines Darlehens an die SIDEX SA, Galati (Rumänien)**

(95/C 310/10)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat mit Schreiben vom 8. September 1995 den Rat der Europäischen Union gemäß Artikel 95 des EGKS-Vertrags um Zustimmung zur Gewährung eines Darlehens an die SIDEX SA, Galati (Rumänien), gebeten.

Der Rat hat die von der Kommission beantragte Zustimmung auf seiner 1880. Tagung am 6. November 1995 erteilt.

*Im Namen des Rates*

*Der Vorsitzende*

J. M. EGUIAGARAY

---

**ZUSTIMMUNG Nr. 11/95**

**Einstimmige Zustimmung des Rates gemäß Artikel 95 des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl zu einer staatlichen Beihilfe (Österreich) an die Voest Alpine Erzberg GmbH**

(95/C 310/11)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat mit Schreiben vom 9. Oktober 1995 den Rat der Europäischen Union gemäß Artikel 95 des EGKS-Vertrags um Zustimmung zu einer staatlichen Beihilfe (Österreich) an die Voest Alpine Erzberg GmbH gebeten.

Der Rat hat die von der Kommission beantragte Zustimmung auf seiner 1880. Tagung am 6. November 1995 erteilt.

*Im Namen des Rates*

*Der Vorsitzende*

J. M. EGUIAGARAY

---

**ZUSTIMMUNG Nr. 12/95**

**Einstimmige Zustimmung des Rates gemäß Artikel 54 Absatz 2 des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl zur Mitfinanzierung der Arbeiten im Zusammenhang mit dem Bau einer Hochgeschwindigkeitsbahnstrecke zwischen Rom und Neapel**

(95/C 310/12)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat mit Schreiben vom 10. Juli 1995 den Rat der Europäischen Union gemäß Artikel 54 Absatz 2 des EGKS-Vertrags um Zustimmung zur Mitfinanzierung der Arbeiten im Zusammenhang mit dem Bau einer Hochgeschwindigkeitsbahnstrecke zwischen Rom und Neapel gebeten.

Der Rat hat die von der Kommission beantragte Zustimmung auf seiner 1880. Tagung am 6. November 1995 erteilt.

*Im Namen des Rates*

*Der Vorsitzende*

J. M. EGUIAGARAY

---

# KOMMISSION

## Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates über ein Mehrjahresprogramm zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit im Energiebereich — SYNERGY-Programm

(95/C 310/13)

KOM(95) 197 endg. — 95/0126(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 8. September 1995)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Unterzeichnung des Vertrages über die Europäische Energiecharta und der Klimaschutzkonvention hat sich die Gemeinschaft zur Zusammenarbeit im Energiebereich verpflichtet.

In dem von der Kommission vorgelegten Grünbuch zur Energiepolitik wird die Auffassung vertreten, daß eine internationale Zusammenarbeit im Energiebereich notwendig geworden ist wegen der zunehmenden Umweltverschmutzung infolge der Verbrauchszunahme in den Entwicklungsländern, wegen der Rolle der Energie für die Stabilität der Gesellschaft in den energieverbrauchenden und energieproduzierenden Ländern, wegen der zunehmenden Energieabhängigkeit der Gemeinschaft und des Wachstums der Weltmärkte für Technologien der Energieerzeugung, Energiebeförderung, Energieverteilung und des Energieverbrauchs.

Der Notwendigkeit einer internationalen Zusammenarbeit im Energiebereich kann durch ein Programm für Zusammenarbeit und Unterstützung bei der Planung und Umsetzung der Energiepolitik der Drittländer genügt werden. Aufgrund der Erfahrungen der Gemeinschaft in der Energiepolitik, und insbesondere aufgrund der Maßnahmen, die sie seit 1980 verfolgt, sollten die vorliegenden Maßnahmen eine rechtliche Grundlage erhalten, damit sie an die politischen Ziele der Gemeinschaft angepaßt werden können.

Die Ziele des geplanten Programms können aufgrund seines Umfangs nur auf Gemeinschaftsebene erreicht werden.

Für die Maßnahmen, die im Rahmen des Gemeinschaftsprogramms für internationale Zusammenarbeit im Energiebereich eingeleitet werden, muß für die nächsten fünf Jahre ein mehrjähriger Rahmen geschaffen werden.

Ziel der Zusammenarbeit im Energiebereich im Rahmen des Programms müssen die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung, die Verbesserung der Versorgungssicherheit und die rationelle Energienutzung sein. Sie kann durch die Gewährung verlorener Zuschüsse zur Finanzierung von Vorhaben durchgeführt werden.

Diese Zuschüsse müssen im Rahmen eines vorläufigen Mehrjahresprogramms und jährlicher Programme gewährt werden und können Gegenstand von Vereinbarungen mit den betreffenden Ländern oder mit internationalen Netzen von Studien- und Forschungszentren sein.

Da es sich um Außenhilfen handelt, gelten für sie die Sonderbestimmungen des Titels IX der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2730/94<sup>(2)</sup>.

Bei der Abwicklung der Gemeinschaftshilfe sollte die Kommission von einem aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammengesetzten Ausschuss unterstützt werden.

Diese Aktion muß mit anderen Maßnahmen der Gemeinschaft, der Mitgliedstaaten, der Drittländer und internationaler Einrichtungen koordiniert werden.

Der Vertrag schreibt für den Erlaß dieser Verordnung keine anderen Befugnisse vor, als in Artikel 235 EG-Vertrag vorgesehen sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

### Artikel 1

Hiermit wird ein Gemeinschaftsprogramme zur Unterstützung von Drittländern und zur Zusammenarbeit mit ihnen bei der Festlegung und Verfolgung ihrer Energiepolitik — im folgenden „SYNERGY“ genannt — beschlossen.

### Artikel 2

SYNERGY richtet sich an alle Drittländer.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 293 vom 12. 11. 1994, S. 7.

*Artikel 3*

(1) SYNERGY läuft vom 1. Januar 1996 bis zum 31. Dezember 2000.

(2) Die Haushaltsbehörde legt die verfügbaren Mittel für jedes Haushaltsjahr unter Beachtung der finanziellen Vorausschau sowie der gebotenen Haushaltsdisziplin fest.

*Artikel 4*

(1) SYNERGY hat Zusammenarbeit mit und Unterstützung von Drittländern bei der Festlegung, Ausarbeitung und Umsetzung ihrer Energiepolitik auf Gebieten von gegenseitigem Interesse zum Ziel.

(2) Das Programm zielt nach Maßgabe der Modalitäten des Artikels 6 vor allem auf folgendes ab:

- Förderung einer nachhaltigen Entwicklung, insbesondere durch Verringerung der Emission von Treibhausgasen und der vom Energieverbrauch abhängigen Schadstoffe,
- größere Sicherheit in der Energieversorgung,
- rationellere Energienutzung.

Zu diesem Zweck kann die Gemeinschaft auch zu den internationalen Organisationen im Energiebereich Beziehungen unterhalten.

(3) Zur Erreichung der in Absatz 2 genannten Ziele trägt die Gemeinschaft besonders zur Finanzierung folgender Tätigkeiten bei:

- technische Hilfe und Ausbildung,
- Energieplanung und Aufstellung von Energieprogrammen,
- Veranstaltung von Konferenzen und Seminaren,
- Gründung von Einrichtungen wie der Energiezentren.

Die Finanzierung schließt auch die Kosten für die Vorbereitung, Durchführung, Überwachung und Bewertung dieser Maßnahmen sowie die Kosten für die Information und ihre Verbreitung ein. Steuern, Abgaben und Immobilienerwerb werden nicht finanziert.

Für Forschungs-, Entwicklungs- oder Demonstrationsprojekte kann kein Zuschuß gewährt werden.

Die Finanzmittel des Programms können auch dazu verwendet werden, die Arbeit des Sekretariats des Vertrages über die Europäische Energiecharta vorläufig zu unterstützen.

*Artikel 5*

(1) Die Gemeinschaftsfinanzierung erfolgt in Form nichtrückzahlbarer Zuschüsse, die abhängig vom Projektfortschritt in Raten ausgezahlt werden.

(2) Die Zuschüsse können die Kosten eines bestimmten Vorhabens vollständig decken oder eine Finanzierung seitens der Mitgliedstaaten, der Drittländer, der internationalen Einrichtungen oder aus einem anderen Programm ergänzen.

(3) Die Finanzierungsbeschlüsse und jeder daraus resultierende Vertrag sehen unter anderem ausdrücklich vor, daß die Empfänger in eine von der Kommission und vom Rechnungshof anhand von Unterlagen oder im Bedarfsfall an Ort und Stelle durchgeführte Überprüfung einwilligen.

*Artikel 6*

(1) Es wird ein vorläufiges Programm für den in Artikel 3 Absatz 1 angegebenen Zeitraum nach dem Verfahren des Artikels 8 Absatz 2 aufgestellt, ohne daß damit eine mehrjährige Haushaltsverpflichtung eingegangen wird.

In dem Programm werden die wichtigsten Ziele, Leitlinien und Prioritäten für die Gemeinschaftsunterstützung in den in Artikel 4 Absatz 2 vorläufig genannten Bereichen festgelegt. Das Programm gibt an, welche Ziele als vorrangig betrachtet werden.

Das Programm kann im Verlaufe seiner Durchführung nach dem gleichen Verfahren geändert werden.

(2) Auf der Basis des vorläufigen Programms werden nach dem Verfahren des Artikels 8 Absatz 2 jährliche Aktionsprogramme verabschiedet.

Die Aktionsprogramme enthalten eine Liste der wichtigsten Projekte, die in den in Artikel 4 Absatz 2 vorläufig genannten Bereichen finanziert werden sollen. Der Inhalt der Programme wird so detailliert festgelegt, daß die Mitgliedstaaten die notwendigen sachdienlichen Informationen erhalten, damit der in Artikel 8 Absatz 1 genannte Ausschuß Stellung nehmen kann.

(3) Im Rahmen des in Absatz 1 genannten vorläufigen Programms und für die Dauer desselben können spezielle Vereinbarungen mit den Drittländern getroffen werden, um die Schwerpunkte der Zusammenarbeit mit den betreffenden Ländern und die Verfahren der jährlichen Konzertierung über den Programmablauf festzulegen.

(4) Auch mit internationalen Netzen von Studien- und Forschungszentren können Verträge geschlossen werden, um den Beitrag dieser Einrichtungen zur Verwirklichung der im vorläufigen Programm beschriebenen Ziele festzulegen.

*Artikel 7*

(1) Die Kommission führt die Maßnahmen unter Berücksichtigung der in Artikel 6 Absatz 2 genannten jährlichen Aktionsprogramme durch.

(2) Lieferaufträge werden öffentlich ausgeschrieben, ausgenommen in den in Artikel 116 der Haushaltsordnung vorgesehenen Fällen.

Dienstleistungsaufträge werden gemäß Artikel 118 der Haushaltsordnung in der Regel im Wege einer beschränkten Ausschreibung vergeben.

Aufträge über weniger als 50 000 ECU können freihändig vergeben werden. Dieser Betrag kann vom Rat auf Vorschlag der Kommission aufgrund von in ähnlichen Fällen gemachten Erfahrungen revidiert werden.

An den Ausschreibungen und der freihändigen Vergabe von Aufträgen können sich alle natürlichen und juristischen Personen der Mitgliedstaaten und der Empfänger-Drittländer zu gleichen Bedingungen beteiligen.

In Einzelfällen kann die Kommission auch natürliche und juristische Personen aus anderen Ländern zu den Verfahren zulassen, wenn die betreffenden Programme oder Projekte besondere Formen der Hilfestellung erfordern, die speziell in diesen Ländern existieren, sofern diese Länder eine Gegenseitigkeitsverpflichtung eingehen.

(3) Bei Kofinanzierungen kann die Kommission in Einzelfällen auch Unternehmen der betroffenen Drittländer zu den Ausschreibungs- und Auftragsvergabeverfahren zulassen; sie gibt diese Fälle in dem nach Artikel 10 vorzulegenden Bericht an.

#### Artikel 8

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss mit beratender Funktion unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt, dem „SYNERGY-Ausschuss“.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuss einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuss gibt eine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage — erforderlichenfalls durch eine Abstimmung — festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuss darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

(3) Der SYNERGY-Ausschuss kann — gegebenenfalls auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats — jede andere Frage über die Durchführung dieser Verordnung prüfen, die ihm von seinem Vorsitzenden unterbreitet wird, insbesondere jede Frage, die die allgemeine Durchführung, die administrative Abwicklung des Programms und der Kofinanzierung sowie die in Artikel 9 genannte Koordinierung betrifft.

#### Artikel 9

(1) Die Kommission und die Mitgliedstaaten sorgen anhand der von letzteren gelieferten Informationen für eine angemessene Koordinierung der technischen Unterstützung, die die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten in den Empfänger-Drittländern einzeln leisten.

(2) Die Koordinierung und die Zusammenarbeit mit den internationalen Finanzinstituten und den übrigen Kreditgebern wird gefördert.

(3) Die Kommission prüft auch die verschiedenen Möglichkeiten, eine Kofinanzierung aus dem SYNERGY-Programm, der bilateralen Hilfe der Mitgliedstaaten und anderen Gemeinschaftsprogrammen zu fördern. Sie achtet insbesondere darauf, daß Überlappungen des SYNERGY-Programms und der anderen Programme vermieden werden.

#### Artikel 10

Die Kommission unterbreitet vor dem 30. Juni 1998 einen Bericht über die Durchführung des Programms in den vorangegangenen Haushaltsjahren. Der Bericht wird an das Europäische Parlament, den Rat und den Wirtschafts- und Sozialausschuss gerichtet.

#### Artikel 11

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

**Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates über die Unterstützung der Bevölkerungspolitiken und -programme in den Entwicklungsländern**

(95/C 310/14)

*KOM(95) 295 endg. — 95/0166(SYN)*

*(Von der Kommission vorgelegt am 8. September 1995)*

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130w,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kapazität der meisten Entwicklungsländer, ihre wirtschaftliche und soziale Entwicklung zu verwirklichen, ist aufgrund des hohen Bevölkerungswachstums ziemlich begrenzt; in diesen Ländern wurden nationale Programme zur Geburtenregelung gebilligt.

In den Entschlüssen vom 11. November 1986 über „Bevölkerung und Entwicklung“ und vom 18. November 1992 über „Familienplanung in den Entwicklungsländern“ erkannte der Rat die Notwendigkeit an, auf den akuten ungedeckten Bedarf nach Familienplanungsdiensten zu reagieren, und unterstrich die Notwendigkeit, die Entwicklungsländer dabei zu unterstützen, globale Bevölkerungsprogramme aufzustellen, die den unterschiedlichen, die Beherrschung der Fruchtbarkeit beeinflussenden Faktoren Rechnung tragen.

Seit 1990 beteiligt sich die Gemeinschaft an der Finanzierung von Projekten, mit denen durch punktuelle Maßnahmen und Pilotaktionen diese Ziele verfolgt werden; gemäß dem auf der internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung in Kairo beschlossenen Aktionsplan sollte die Gemeinschaft ihre spezifischen Kooperationsbemühungen verstärken.

Die Europäische Gemeinschaft hat sich verpflichtet, im Anschluß an die Konferenz von Kairo die Bevölkerungsprogramme in den Entwicklungsländern stärker zu unterstützen.

Den Empfängerländern muß ermöglicht werden, ausgewogene und mit einer nachhaltigen Entwicklung vereinbare Bevölkerungspolitiken durchzuführen und Strategien zu entwickeln, die die Emanzipation der Frauen als entscheidenden Faktor für die Geburtenkontrolle durch Aktionen auf sozialem, wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet sowie insbesondere in den Schlüsselbereichen Gesundheit und Bildung zum Ziel haben.

Neue Aktionen in dieser Richtung können die nachhaltige wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Entwicklungsländer und deren harmonische und schrittweise Eingliederung in die Weltwirtschaft fördern.

Dieses Programm ist aus dem Haushalt der Gemeinschaft in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen zu finanzieren.

Für diese Form der Zusammenarbeit sind die Verwaltungsmodalitäten und -regeln festzulegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Gemeinschaft unterstützt die Bevölkerungspolitiken der Entwicklungsländer im Wege der Zusammenarbeit.

*Artikel 2*

(1) Die im Rahmen der in Artikel 1 genannten Zusammenarbeit zu finanzierenden Aktionen müssen folgende prioritären Ziele verfolgen:

- Sie müssen es den Frauen und Männern ermöglichen, in voller Kenntnis der Sachlage frei über die Zahl der gewünschten Kinder und den Abstand zwischen den Geburten zu entscheiden.
- Sie müssen zur Schaffung eines für diese Entscheidung geeigneten soziokulturellen, wirtschaftlichen und erzieherischen Umfelds, insbesondere für die Frauen, beitragen.
- Sie müssen zur Entwicklung und zur Reform des Gesundheitswesens beitragen, um den Zugang zu den Dienstleistungen im Bereich der reproduktiven Gesundheit und deren Qualität zu verbessern und dadurch die Risiken für Frauen und Kinder deutlich zu senken.

(2) Die Gemeinschaftshilfe kann für Projekte eingesetzt werden, die Aktivitäten in folgenden Bereichen umfassen:

- Unterstützung bei der Einrichtung und dem Ausbau von Familienplanungsstellen im Rahmen von Politiken, die von den Regierungen, den internationalen

Einrichtungen und den NRO durchgeführt werden, wobei diese Maßnahmen insbesondere auf die Randgruppen abzielen, bei denen diese Problematik stärker zum Tragen kommt;

- Unterstützung von Aktionen in den Bereichen Bildung der Frauen und Gesundheit, wobei es sich um die Festlegung von Politiken, deren Anwendung oder deren Finanzierung handeln kann;
- Verbesserung der Dienstleistungen im Bereich der reproduktiven Gesundheit im Hinblick auf Infrastruktur, Ausrüstung, Lieferungen oder Ausbildung;
- Unterstützung von Informations-, Erziehungs- und Sensibilisierungskampagnen, um insbesondere dafür zu sorgen, daß der gesamtgesellschaftliche Nutzen eines beschleunigten demokratischen Übergangs erkannt wird;
- Förderung der Gemeinwesenorganisation, des Verbandswesens, der lokalen NRO und der Süd/Süd-Zusammenarbeit im Hinblick auf die Durchführung von Programmen sowie auf den Erfahrungsaustausch und die Unterstützung von Kooperationsnetzen zwischen den Partnern.

### Artikel 3

Zu den Empfängern der Hilfe und den Kooperationspartnern gehören nicht nur Staaten und Regionen, sondern auch dezentrale Einrichtungen, regionale Organisationen, öffentliche Körperschaften, traditionelle oder lokale Gemeinschaften, private Wirtschaftsbeteiligte und Unternehmen sowie Genossenschaften, Nichtregierungsorganisationen und repräsentative Vereinigungen der lokalen Bevölkerung.

### Artikel 4

(1) Die Mittel, die bei den Aktionen nach Artikel 1 eingesetzt werden können, umfassen insbesondere Studien, technische Hilfe, Ausbildungsmaßnahmen und andere Dienstleistungen, Lieferungen und Bauarbeiten sowie Rechnungsprüfungen und Evaluierungs- und Kontrollmissionen.

(2) Die Finanzierung durch die Gemeinschaft kann je nach den Erfordernissen der Durchführung der Maßnahmen sowohl Investitions- als auch Betriebskosten in Devisen oder in Landeswährung decken, mit Ausnahme von Ausgaben für Immobilienkäufe. Jedoch können die Betriebskosten außer bei Ausbildungsprogrammen im allgemeinen nur während der Startphase übernommen werden, wobei der entsprechende Gemeinschaftsbeitrag schrittweise gesenkt wird.

(3) Es werden systematische Anstrengungen unternommen, damit die Akteure und Partner, welche die

Endbegünstigten der Aktion sind (Land, Gebietskörperschaften, Unternehmen und andere), im Rahmen ihrer Möglichkeiten und nach Maßgabe der Art der jeweiligen Aktion einen Beitrag, insbesondere einen finanziellen Beitrag, leisten.

(4) Es wird nach Möglichkeiten für Kofinanzierungen in erster Linie mit den Mitgliedstaaten oder multilateralen, regionalen oder sonstigen Organisationen gesucht. Es werden die erforderlichen Maßnahmen getroffen, um den Gemeinschaftscharakter der gemäß dieser Verordnung gewährten Hilfe zum Ausdruck zu bringen.

(5) Um die Kohärenz und die Komplementarität der von der Gemeinschaft und von den Mitgliedstaaten finanzierten Aktionen zu stärken und insbesondere eine optimale Effizienz aller Aktionen zu gewährleisten, trifft die Kommission alle zweckdienlichen Koordinierungsmaßnahmen, insbesondere

- a) die Einführung eines Systems für den systematischen Informationsaustausch für die von der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten finanzierten Aktionen und geplanten Finanzierungen,
- b) eine Koordinierung am Ort der Durchführung der Aktionen über regelmäßige Sitzungen und Informationsaustausche zwischen den Vertretern der Kommission und der Mitgliedstaaten in dem oder den Empfängerländern.

### Artikel 5

Die gemäß dieser Verordnung gewährte Finanzhilfe erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen.

### Artikel 6

(1) Die Kommission wird beauftragt, die in dieser Verordnung vorgesehenen Aktionen gemäß den geltenden Haushaltsverfahren und sonstigen Verfahren, insbesondere denen, die in der für den Gesamthaushaltsplan der Gemeinschaften geltenden Haushaltsordnung vorgesehen sind, zu prüfen, zu beschließen und zu verwalten.

(2) Die Beschlüsse über Aktionen gemäß dieser Verordnung, die 2 Millionen ECU je Aktion übersteigen, sowie alle Änderungen dieser Aktionen, durch die der ursprünglich für die betreffende Aktion festgelegte Betrag um mehr als 20 Prozent überschritten wird, werden nach dem Verfahren des Artikels 7 gefaßt.

(3) Die gemäß dieser Verordnung geschlossenen Finanzierungsabkommen oder -verträge sehen insbesondere vor, daß die Kommission und der Rechnungshof Kontrollen vor Ort nach den üblichen Verfahren durchführen können, die von der Kommission im Rahmen der geltenden Bestimmungen, insbesondere der für den Gesamthaushaltsplan der Gemeinschaften geltenden Haushaltsordnung, festgelegt wurden.



(4) Werden für die Aktionen Finanzierungsabkommen zwischen der Gemeinschaft und dem begünstigten Land geschlossen, so sehen diese vor, daß die Steuern, Gebühren und Abgaben nicht von der Gemeinschaft finanziert werden.

(5) Die Teilnahme an Ausschreibungen und Aufträgen steht allen natürlichen und juristischen Personen der Mitgliedstaaten und des begünstigten Staates zu gleichen Bedingungen offen. Sie kann auf andere Entwicklungsländer ausgedehnt werden.

(6) Die Lieferungen müssen ihren Ursprung in den Mitgliedstaaten oder in dem begünstigten Land oder in anderen Entwicklungsländern haben. In ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen sind Lieferungen mit Ursprung in anderen Ländern zulässig.

#### Artikel 7

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuß mit beratender Funktion unterstützt, der sich aus den Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt; dabei handelt es sich je nach Empfängerland oder -region um folgenden Ausschuß:

- a) Länder in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean: EEF-Ausschuß, der mit Artikel 21 des am 16. Juli 1990 von den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten geschlossenen internen Übereinkommens 91/401/EWG über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfen der Gemeinschaft im Rahmen des IV. Abkommens von Lomé eingesetzt wurde;
- b) Mittelmeerländer: MED-Ausschuß, der mit Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1762/92 des Rates<sup>(1)</sup> vom 29. Juni 1992 eingesetzt wurde;
- c) Länder in Lateinamerika und Asien: ALA-Ausschuß, der mit Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 443/92 des Rates<sup>(2)</sup> vom 25. Februar 1992 eingesetzt wurde.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt — gegebenenfalls nach Abstimmung — seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 32 vom 27. 2. 1992, S. 1.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll des Ausschusses aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

(3) Einmal jährlich findet im Rahmen einer gemeinsamen Sitzung der drei in Absatz 1 genannten Ausschüsse ein Meinungsaustausch aufgrund der von dem Kommissionsvertreter vorgestellten allgemeinen Leitlinien für die im folgenden Jahr durchzuführenden Aktionen statt.

#### Artikel 8

Nach Ablauf eines jeden Haushaltsjahres unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Jahresbericht mit einer Zusammenfassung der im Laufe des Haushaltsjahres finanzierten Aktionen und einer Evaluierung der Durchführung dieser Verordnung während des Haushaltsjahres.

Diese Zusammenfassung enthält insbesondere Angaben über die Akteure, an die die Aufträge vergeben oder mit denen die Verträge zur Durchführung der Aktionen geschlossen wurden.

Außerdem enthält der Bericht eine Zusammenfassung der gegebenenfalls von externen Stellen durchgeführten Evaluierungen bestimmter Aktionen.

#### Artikel 9

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

## BERICHTIGUNGEN

## VM/UNIX

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 284 vom 28. 10. 1995, S. 20)

(95/C 310/15)

Europäische Kommission, Direktion Datenverarbeitung/Logistische Unterstützung und Ausbildung, Herr G. Gascard, IMCO 1/1, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel.

*anstatt:*

6. a) **Frist für den Eingang von Angeboten:** Frist für den Eingang von Angeboten ist der 22. 11. 1995 (16.00).

*muß es heißen:*

6. a) **Frist für den Eingang von Angeboten:** Frist für den Eingang von Angeboten ist der 29. 11. 1995 (16.00).

---

Entwicklung und Wartung von Anwendersoftware für die Datenbank über neue Chemikalien und die Datenbank über vorhandene Chemikalien

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 279 vom 25. 10. 1995, S. 30)

(95/C 310/16)

Die Europäische Kommission, Gemeinsame Forschungsstelle, Umweltinstitut, Das Europäische Büro für Chemische Stoffe, z. Hd. Ole Nørager, I-21020 Ispra (VA).

Tel. (39) 332 78 96 94. Telefax (39) 332 78 58 62. E mail: ole. norager@jrc.it.

*anstatt:*

5.

v) Softwareentwicklung für Dateneingabe für die Datenbank über neue Chemikalien.

9. a) **Tag der Angebotsöffnung:** 1. 1. 1996.

*muß es heißen:*

5.

v) Softwareentwicklung für Dateneingabe für die Datenbank über neue Chemikalien.

vi) Softwareentwicklung für die Datenbank über neue Chemikalien.

9. a) **Tag der Angebotsöffnung:** 10. 1. 1996.

---